

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. November 1960

119/A.B.Anfragebeantwortung

zu 128/J

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen an die Bundesregierung, betreffend Massnahmen mit dem Ziel einer Umstellung österreichischer Importe aus dem EWG-Raum in solche aus den EFTA-Staaten, beantwortet Bundeskanzler Ing. Raab namens der Bundesregierung wie folgt:

"Einleitend wird festgestellt, dass die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen an die Bundesregierung vom 18. Mai, die den gleichen Gegenstand betroffen hat, am 15. Juni beantwortet wurde. In dieser Anfragebeantwortung wurde ausgeführt, dass seitens des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau an die Aussenstelle keine vertrauliche Weisung zur Drosselung der Einfuhren aus dem EWG-Raum ergangen ist. Die Bewilligung der Einfuhr der noch genehmigungspflichtigen Waren erfolgt gegenüber allen Staaten, mit denen Verträge abgeschlossen wurden - mit den sechs EWG-Staaten bestehen solche - im Rahmen der getroffenen Kontingentvereinbarungen. Die in den einzelnen Verträgen vereinbarten Länderkontingente nehmen sowohl auf die industrie- als auch auf die handelspolitischen Belange Rücksicht; die Einhaltung der abgeschlossenen Vereinbarungen ist eine vertragliche Verpflichtung, der Österreich immer nachgekommen ist. Gelegentlich wird es infolge dieser Sachlage zur Ablehnung von Einfuhranträgen für eine bestimmte Ware aus einem Land kommen, während die Einfuhr für die gleiche Ware aus einem anderen Land bewilligt werden kann. Diese Tatsache ergibt sich aus dem Bestreben, den handelsvertraglichen Vereinbarungen gegenüber allen Vertragsstaaten soweit als möglich zu entsprechen. Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass bei jenen Positionen, die noch Einfuhrbeschränkungen unterliegen, schwerwiegende industrie- und handelspolitische Gründe für die Aufrechterhaltung eines solchen Regimes sprechen und daher illimitierte Kontingentüberschreitungen schon aus diesem Grunde nicht zugelassen werden können. Ausnahmen von dem im Aussenhandelsgesetz statuierten Grundsatz der Freiheit können nicht dadurch wirkungslos gemacht werden, dass illimitierte Genehmigungen der Einfuhr erteilt werden und damit faktisch die Einfuhr der betreffenden Ware liberalisiert wird."

Als Beweis für die liberale Grundeinstellung bei der Handhabung der für die Einfuhr bestehenden Beschränkungen sei die Tatsache festgestellt, dass z. B. die mit der Bundesrepublik Deutschland im vergangenen Jahr vereinbarten Einfuhrkontakte um 30 Millionen DM überzogen wurden. Auch im laufenden Jahr wird der mit diesem Lande vereinbarte Gesamtrahmen der noch einfuhr genehmigungspflichtigen Waren in der Gesamthöhe von 130 Millionen DM voraussichtlich überschritten werden.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 23. November 1960

Zu den einzelnen Anfragepunkten wird folgendes bemerkt:

Die Regelung des Warenverkehrs mit dem Auslande erfolgt auf Grund des von der Bundesregierung und dem Parlament genehmigten Aussenhandelsgesetzes 1956 in der Fassung der Novelle 1959, in dessen Rahmen die zuständigen Ressorts auch die Handhabung der mit dem Auslande abgeschlossenen Handelsverträge vollziehen. Verfüγungen, die in die ausschliessliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau fallen, werden daher ohne Befassung der Bundesregierung getroffen. Da bekanntlich auf Grund der Liberalisierungsbestimmungen der OECE 90 Prozent der österreichischen Einfuhr aus allen OECE-Staaten liberalisiert sind, betreffen handelspolitische Verfüγungen nur mehr den restlichen Warensектор.

Die Auswirkungen der mit 1. Juli 1.J. eingetretenen Bestimmungen der EFTA-Konvention auf die Einfuhr von Waren aus den EWG-Ländern, sind bisher noch nicht zu überblicken, es ist festzustellen, dass die EFTA-Konvention den Bestimmungen der GATT voll entspricht, Einwendungen gegen diese Vereinbarungen wurden daher insbesondere seitens der Mitglieder der EWG nicht erhoben. Die Tatsache der Schaffung zweier getrennter Wirtschaftsorganisationen, zunächst der EWG und sodann der EFTA, hat die Vertreter der Bundesregierung bei allen sich bietenden Gelegenheiten veranlasst, auf eine Vereinbarung hinzuwirken, die alle Mitglieder der OECE erfasst und eine Beeinträchtigung der traditionellen Handelsbeziehungen der europäischen Staaten untereinander ausschliesst.

.....